



Schützenverein Nörde e.V. = gegr. 1736 =



Satzung für den Schützenverein Nörde e.V.

§ 1 Zweck, Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Zweck des unter dem Namen "Schützenverein Nörde" gebildeten Vereins ist die Pflege des Heimatgedankens und des heimatlichen Brauchtums, die Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens und der gegenseitigen Annäherung der Bevölkerungsschichten - vor allem durch die alljährliche Feier des Schützenfestes.
- 2) Parteipolitische, konfessionelle, rassische sowie klassentrennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Warburg - Stadtteil Nörde. Der Verein ist unter der Nr. VR50246 beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei vorgenannte Vorstandsmitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede männliche Person ohne Unterschied der Konfession, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten ist und einen einwandfreien Lebenswandel führt, werden.
- (2) Über die Aufnahmefähigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand (gem. § 5 Nr. 1). Der Antrag um Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu stellen. Der geschäftsführende Vorstand (gem. § 5 Nr. 1) ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Festsetzung des § 4.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 3a Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1) durch Tod,
 - 2) durch freiwilligen Austritt,

- 3) durch Ausschluss,
- 4) durch Auflösung des Vereins oder
- 5) durch Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins in Verbindung mit der darauf zu erfolgenden Auflösung desselben.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Eintrittsgeld und laufende Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat bei Aufnahme einen im Voraus fälligen vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Generalversammlung.

(3) Nach Aufnahme durch den Vorstand und Zahlung des ersten Beitrages beginnt die Mitgliedschaft. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

a. Geschäftsführender Vorstand,

Vorsitzender
Stellv. Vorsitzender
Kassierer
Stellv. Kassierer
Schriftführer
Stellv. Schriftführer
Oberst

Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorübergehend an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so tritt an seine Stelle sein Vertreter.

b. Erweiterter Vorstand

Hauptmann
Leutnant
Feldwebel

2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den in einer Versammlung erschienenen Vereinsmitgliedern.

3. Die Revisionskommission (Kassenprüfer)

Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, einem Berichterstatter und zwei Beisitzern.

4. Der Ehrenrat

Den Ehrenrat bilden fünf Mitglieder des Vereins, wovon ein Mitglied des Rates die Leitung und Berichterstattung zu übernehmen hat, während die übrigen vier Mitglieder als Beisitzer fungieren.

§ 6 Wahl und Bildung des Vorstandes

In getrennten Wahlgängen werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (gem. § 5 Nr. 1) von der Generalversammlung durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit für vier aufeinanderfolgende Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Der geschäftsführende Vorstand (gem. § 5 Nr. 1) übernimmt seine Aufgaben sofort nach der Wahl.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (gem. § 5 Nr. 1) hat so zu erfolgen, dass der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Schriftführer, der stellv. Schriftführer, der stellv. Kassierer im Jahre 2022 und danach alle 4 Jahre gewählt werden.

Der Kassierer und der Oberst werden im Jahre 2024 und danach alle 4 Jahre gewählt.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl.

§ 7 Wahl der Offiziere

Die Wahl der Offiziere - Hauptmann, Leutnant und Feldwebel - erfolgt in getrennten Wahlgängen in offenem Wahlgang auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahl des Hauptmanns hat so zu erfolgen, dass dieser 2022 und danach alle 4 Jahre gewählt wird.

Die Wahl des Leutnants und des Feldwebels hat so zu erfolgen, dass diese 2024 und danach alle 4 Jahre gewählt werden.

Die Wahl der Fähnriche und der Fahnenoffiziere erfolgt in getrennten Wahlgängen, in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit im Jahre 2024 und danach alle 4 Jahre.

Die Wahl der vorgenannten Offiziere erfolgt auf Antrag geheim.

Alle Offiziere und Fähnriche stellen in Übereinkunft mit dem Oberst im Falle ihrer Verhinderung eine geeignete Ersatzkraft. Sollte die Gestellung einer Ersatzkraft unmöglich sein, bestellt der Oberst diese.

§ 8 Wahl der Revisionsmitglieder (Kassenprüfer)

Die drei Revisionsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in einem offenen Wahlgang auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl auf zwei aufeinanderfolgende Jahre ist nicht möglich. Den Berichterstatter wählen die Revisionsmitglieder unter sich.

§ 9 Wahl der Ehrenratsmitglieder

Die fünf Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf vier aufeinanderfolgende Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet in einem offenen Wahlgang statt. Den Leiter und Berichterstatter wählen die Ehrenratsmitglieder unter sich durch Stimmenmehrheit.

§ 10 Ergänzungswahl

Verringert sich die Zahl der Ehrenratsmitglieder unter drei, so ist eine Ergänzungswahl in Höhe der fehlenden Personen in der nächsten Generalversammlung für die Zeit der restlichen Wahlperiode durchzuführen.

§ 10 a Vergabe eines Ehrentitels

Voraussetzung für die Verleihung eines Ehrentitels ist eine vorherige Verleihung des entsprechenden Zusatzes „a. D.“ durch den Vorstand und die Wahl gemäß § 25 (2) und § 26 (2).

§ 11 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

- 1) Der geschäftsführende Vorstand (gem. § 5 Nr. 1) hat
 - a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,
 - b) die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen.
- 2) Er entscheidet über
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Stundung und Erlass von Beiträgen.
- 3) Der Vorstand (gem. § 2) hat jedes Jahr auf der ordentlichen Generalversammlung Rechnung zu legen und durch den Kassierer Bericht zu erstatten. (da doppelt, siehe §22)
- 4) Mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist der Vorstand (gem. § 2) aufgrund seiner Stellung grundsätzlich beauftragt.
- 5) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Berichterstattung über alle Vereinsangelegenheiten gegenüber der Mitgliederversammlung.
- 6) Der Erlass von Bekanntmachungen in Sachen des Vereins.
- 7) Die Einberufung der Generalversammlungen sowie die Festsetzung der Tagesordnung für diese Versammlungen.
- 8) Die Anrufung des Ehrenrates und die Entgegennahme der Beschlüsse desselben.
- 9) Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind unter dem Namen des Vereins von dem gesamten geschäftsführenden Vorstand (gem. § 5 Nr. 1) zu vollziehen.
- 10) Der Schießwart wird vom Vorstand bei entsprechender Eignung ohne zeitliche Begrenzung ernannt bzw. abberufen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Revisionsmitglieder

Die Revisionsmitglieder haben die Jahresrechnung mit ihren Unterlagen zu prüfen und ein über den Befund der Prüfung abgefasstes schriftliches Protokoll der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die mündliche Vortragung in der Mitgliederversammlung und die Leitung der Rechnungsprüfung obliegt dem Berichterstatter, desgleichen die Anfertigung des Revisionsprotokolls.

Die Entlastung des Vorstandes vollzieht die Mitgliederversammlung.

§ 13

Rechte und Pflichten des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet durch Stimmenmehrheit über Streitigkeiten der Mitglieder unter sich, sofern diese Streitigkeiten aus dem Vereinsleben hervorgegangen sind, sowie über ein unehrenhaftes Verhalten einzelner Vereinsmitglieder, wodurch die gute Sitte im Verein geschädigt wird.

Die Beratungen innerhalb des Ehrenrates sind geheim. Die jeweilige Beschlussfassung wird dem geschäftsführenden Vorstand (gem. § 5 Nr. 1) durch den Leiter und Berichterstatter schriftlich mitgeteilt.

Die Anrufung des Ehrenrates erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand (gem. § 5 Nr. 1).

§ 14

Bezahlung der Vereinsorgane

Die Mitglieder der Vereinsorgane beziehen für ihre Mühewaltung keine Vergütungen. Soll eine solche besonders gewährt werden, so entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen, darüber hinaus die Mitgliederversammlung.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand (gem. § 5 Nr. 1) fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16

Prüfung und Anweisung von Zahlungen sowie Rechnungslegung

Die für den Verein vorgelegten Rechnungen und sonstigen Zahlungen hat der Kassierer mit dem Vorsitzenden zu prüfen und zur Begleichung anzuweisen.

Die Jahresrechnung mit dem Vermögensbestand des Vereins ist in der Generalversammlung eines jeden Jahres der Mitgliederversammlung vorzulegen. (macht keinen Sinn)

§ 17

Verlust des Stimmrechts

Ein Mitglied, welches bei einem zu fassenden Beschluss in irgendeiner Weise betroffen ist hat kein Stimmrecht.

§ 18

Rechtsverbindliche Erklärungen

Die von Seiten eines Dritten einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemachten Erklärungen (gem. § 5 Nr. 1) gelten für den Verein als rechtsverbindlich eingegangen. Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand (gem. § 5 Nr. 1) im Rahmen seiner Handlungsvollmacht.

§ 19 Einberufung einer Generalversammlung und Ausübung der Mitgliedschaft

Die Rechte, welche den Mitgliedern des Vereins in Bezug auf die Leitung und Ordnung der Vereinsangelegenheiten zustehen, werden von ihnen in den Generalversammlungen ausgeübt. Jedes in einer Generalversammlung erschienene Mitglied hat eine Stimme, welche auf andere nicht übertragen werden kann.

Als Legitimation zur Teilnahme an den Versammlungen gilt die Mitgliedschaft.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat zwei Woche vor der Generalversammlung unter Benennung der Tagesordnung durch Aushang an der Gemeindehalle zu erfolgen.

§ 20 Außerordentliche Generalversammlungen

Außerordentliche Generalversammlungen haben nach Bedarf und Wahl des Vorstandes jederzeit stattzufinden. Der Vorstand ist zu deren Berufung innerhalb vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Gegenstände es verlangen. Die Ladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung ergeht ebenfalls nach §19.

§ 21 Generalversammlungen

Die Generalversammlung hat im Monat Januar oder Februar eines jeden Jahres stattzufinden.

In dieser Versammlung ist die Jahresrechnung mit dem Vermögensstande des Vereins zu legen und die turnusmäßig erforderlichen Wahlen durchzuführen.

§ 22 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 23 Leitung der Generalversammlung

Der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ansonsten der Reihe nach der Kassierer bzw. sein Stellvertreter oder der Schriftführer bzw. sein Stellvertreter leiten die Generalversammlungen.

§ 24 Beschlussfähigkeit der Generalversammlungen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 25 Beschlussfassung in den Generalversammlungen

(1) Die Beschlüsse in den Versammlungen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Generalversammlung gemäß § 23.

(2) Bei Beschlüssen über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, bei der Vergabe eines Ehrentitels (gem. § 10a) sowie über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 26 Vornahme der Abstimmung

(1) Ob durch Stimmzettel, Namensaufruf, Aufstehen von den Sitzen ect. abgestimmt werden soll, entscheidet - mit Ausnahme der Wahlen nach § 6 und § 7 - in allen Fällen die Generalversammlung.

(2) Die Wahl zur Vergabe eines Ehrentitels, die Abstimmung zu Satzungsänderungen oder -neufassung und die Abstimmung zur Auflösung des Vereins finden immer geheim (durch Stimmzettel) statt.

§ 27 Protokollführung

Über die in den Versammlungen geführten Verhandlungen und Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Der Inhalt des Protokolls ist in der darauffolgenden Generalversammlung zu verlesen und die Zustimmung der Versammlung einzuholen. Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 28 Gegenstand der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung dieses nicht regelt.

§ 29 Die Erfüllung der Zwecke des Vereins

Zur Pflege heimatlichen Brauchtums und zur Förderung des geselligen Lebens soll all-jährlich, wenn nicht besondere Umstände eine andere Bestimmung veranlassen, in alt-hergebrachter Weise das Schützenfest gefeiert werden. Der Vorstand kann im Falle besonderer Umstände kurzfristig die Ausführungsweise eines anstehenden Festes um-disponieren.

§ 30 Ordnung bei Festlichkeiten des Vereins

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, bei den Vereinsfesten den Vorstand in Handhabung der Ordnung zu unterstützen.

§ 31 Verbotene Erörterungen

Die Erörterung politischer und kirchenpolitischer Gegenstände in den Vereinsversammlungen ist ausgeschlossen und solche verboten.

§ 32

Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vereinsvermögen einschließlich allen Grundbesitzes, Mobilien etc. der politischen Gemeinde zufallen. Erlöse aus Vermögensgegenständen, die noch einen Wert darstellen, sind zur evtl. Schuldentilgung zu verwenden.

§ 33

Liquidation

Bei dem Eintritt vorzunehmender Liquidation werden die Mitglieder des Vorstandes (gem. § 2) die bestellten und ernannten Liquidatoren des Vereins.

§ 34

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist durch die Generalversammlung am 20.01.2024 beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Satzung vom 26.01.2002 außer Kraft.

Warburg - Nörde, den 20.01.2024

Die Mitglieder des Vorstandes

gez. Christopher Götte
Vorsitzender

gez. Christian Hartmann
Kassierer

gez. Sven Hartmann
Schriftführer

gez. Christoph Sarrazin
Oberst

gez. Friedrich Reineke
Stellv. Vorsitzende

gez. Felix Hartmann
Stellv. Kassierer

gez. Marc Sarrazin
Stellv. Schriftführer

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn (VR50246) am 04.03.2024